

Vermiet- und Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

Für alle Vermietungen und Rechtsgeschäfte mit uns sind folgende Bedingungen maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Auf Privatpersonen und Verbraucher sind diese Vermietungs- und Geschäftsbedingungen insoweit gültig, soweit die einzelnen Klauseln gegenüber Privatpersonen und Verbrauchern nach dem BGB anwendbar sind. Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vermietungen und Rechtsgeschäfte selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Die Vermiet- und Geschäftsbedingungen sind darüber hinaus gültig mit Zusendung einer Auftragsbestätigung, welche parallel zum Auftrag an den Mieter verschickt wird, insbesondere dann, wenn bei Übergabe des Leihgerätes ein Miet-/Übergabeprotokoll nicht unterzeichnet wird, da der Vermieter nach Rücksprache mit dem Mieter ohne Anwesenheit des Mieters an einen von diesem vorgegebenen Einsatzort oder dessen Betriebsstätte verbringt und anliefern.

2. Betriebsanleitung, Bedienungshinweise, Verhalten bei Unfällen, Nutzungsberechtigung

Jedem Mieter oder einen durch ihn Beauftragten werden bei Abholung des Mietgegenstands eine Bedienungsanleitung sowie weitere Bedienungs- und Wartungshinweise übergeben. Der Mieter oder sein Beauftragter sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und die Hinweise zu beachten. Verletzt er diese Obliegenheit, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden auch ohne Verschulden.

Es ist völlig ungeachtet der Frage, ob ein Gerät durch einen Mieter direkt oder durch einen von ihm Beauftragten ausgeliehen bzw. oder diesem ausgehändigt wird, Aufgabe des Mieters/Auftraggeber den von ihm mit der Nutzung des Mietgeräts betrauten Mitarbeiter/Beauftragten hinsichtlich des Einsatzes der Gerätschaften zu unterweisen und die einzelnen Mitarbeiter und mit der Nutzung Betrauten auf die Unfallverhütungsvorschriften, auf eine Betriebssicherheitsverordnung und auf Verhalten bei Unfällen hinzuweisen. Eine mangelhafte und unterlassene Einweisung und Unterweisung hinsichtlich der vorbenannten Vorschriften führt ebenfalls zu einer Haftung des Mieters sowohl gegenüber dem Vermieter als auch gegenüber Dritten und gegenüber eigenen Beauftragten.

Sofern und soweit für die Bedienung von gemieteten Geräten insbesondere bei Hubarbeitsbühnen und Staplern TÜV-Zertifikate zur Nutzung, Fahrlehrerbescheinigung oder sonstige Legitimationen notwendig sind, hat der Mieter/dessen Auftraggeber sicherzustellen und zu verantworten, dass der jeweilige Bediener im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis ist und garantiert dies mit Durchführung der Nutzung gegenüber dem Vermieter.

3. Umfang unserer Verpflichtung, Nebenabspachen

Maßgebend für unsere Verpflichtung ist ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung. Diese gilt als abschließende Vereinbarung, soweit nicht bewiesen wird, dass zusätzliche Absprachen bewirkt nicht aufgenommen werden. Telefonische oder mündliche Ergänzungen oder Abänderungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Erforderliche Abschränkungen und die Einholung evtl. erforderlicher Behörden genehmigungen gehören, ohne ausdrücklich gesonderten Auftrag, nicht zu unserem Leistungsumfang. Bei durch unser Personal ausgeführten Arbeiten gilt ausschließlich die schriftliche Vereinbarung. Der Mieter allein trägt die Verantwortung und Haftung für die Geeignetheit der Maschine zum vom Mieter vorgesehenen Zweck/Einsatzbereich. Wir sind nicht verpflichtet, eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die vom Mieter bestellte Maschine auch für seine Zwecke geeignet ist. Für ein etwaiges Beratungsverschulden haften wir nur bei vom Mieter zu beweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sofern die Fa. Rank im Rahmen der Gerätevermietung auch Personal bereitstellt, so handelt dieses Personal auf Weisung des vom Besteller vor zu haltenden Weisungsberechtigten vor Ort. Auch in diesem Fall ist die Haftung der Fa. Rank auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Personal der Fa. Rank ist berechtigt, auf Weisungen die Durchführung der Arbeit dann zu verweigern, wenn nach deren Einschätzung und Erfahrung im Umgang mit jedwem Gerät die Gefahr eines Schadens realisiert wird oder die äußeren Umstände eine Durchführung der Arbeit unmöglich oder für gefährlich erscheinen lassen. Auch in diesem Fall hat der Auftraggeber die bei der Fa. Rank entstandenen Kosten zu tragen und auch in diesem Fall ist bei einer Schädigung des Auftraggebers oder eines Dritten die Haftung ausgeschlossen, wenn auf Weisung gearbeitet wurde.

Sollte im Einzelfall die Fa. Rank nicht nur eine Dienstleistung auf Weisung, sondern einen Leistungserfolg schulden, so ist dies im Auftrag schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber muss dann ganz konkret die geschuldete Leistung definieren, damit die Fa. Rank eine Kalkulation des Auftrages vornehmen kann. In diesem Fall sind auch die Rahmenbedingungen vorzugeben und dann tatsächlich vor Ort auch einzuhalten, damit die Fa. Rank die vertragliche Verpflichtung gebührend erfüllen kann.

4. Einsatz, Rückgabe

Soweit von uns Bedienungspersonal gestellt wird, ist der Mieter verpflichtet, uns auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Schachtabdeckungen, Tiegaragen sowie auf evtl. Gewichtsbegrenzungen von Straßenbauten unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer zu informieren. Unsere Geräte dürfen nur unter Beachtung der jeweiligen Bedienungsanleitung und der gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt werden. **Sandstrahlarbeiten sind grundsätzlich untersagt.** Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Einsatz von Sandstrahlgeräten genaustens zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, das Gerät unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren, sowie alles zu vermeiden, was zu einem die - bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher - Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Dazu gehört insbesondere auch die Vorsorge vor möglichen Beschädigungen durch Dritte, auch aufgrund von Tätigkeiten sonstiger am Einsatzort arbeitenden Firmen. Das Gerät ist entsprechend vorstehender Bestimmung in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßen, der Hingabe entsprechenden Zustand ohne Beschädigung zurück zu geben, und zwar in gereinigtem und vollgetanktem Zustand. Entspricht das Gerät bei Rückgabe nicht diesem Zustand, hat der Mieter uns die Kosten zu ersetzen, die aufzuwenden sind, um die Beschädigung zu beheben, insbesondere die Kosten der Betankung des Fahrzeuges zu ersetzen. Rückgabe bedeutet die Übergabe des Geräts an von uns genannten Bestimmungsort bzw. auf dem Firmengrundstück innerhalb unserer Geschäftszeiten (7.00 - 18.00 Uhr). Für Beschädigungen, die das Gerät erleidet, während es von Mieter außerhalb unseres Firmengrundstücks abgestellt wird, haftet der Mieter. Wir sind nicht verpflichtet, dem Mieter vorher eine Abhilfemöglichkeit (z. B. Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung) einzuräumen. Der Mieter haftet auch für seine Erfüllungs- und Verpflichtungsgelhen. Im Falle einer Beschädigung des Geräts obliegt dem Mieter der Beweis dafür, dass ihn kein Verschulden trifft. Wird das Gerät nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück gegeben, besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten.

Sofern der Mieter das Gerät außerhalb der Geschäftszeiten außerhalb oder auf dem Grundstück des Vermieters abstellt, so erkennt dieser das von der Fa. Rank ohne Beisein des Mieters erstellte Rücknahmeprotokoll an. Dieses Rücknahmeprotokoll wird innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der nächsten Geschäftszeit erstellt und der Rechnung beigelegt. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des Geräts in Frage stellen, oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, unverzüglich den Vermieter darauf hinzuweisen. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter hier im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Sofern sich bei der Erstellung eines Rücknahmeprotokolls oder bei Untersuchung des Geräts die Parteien nicht darüber einig sind, ob eine festgestellte Schädigung oder Beanstandung im Späherbereich des Mieters oder des Vermieters liegt, so kann im Zweifel auf Kosten des Mieters der beweispflichtig ist, ein Sachverständigengutachten erstellt werden.

Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Rücknahme erfolgt nur während unserer Geschäftszeit, soweit ein anderer Rückgabetermin nicht ausdrücklich bei der Übergabe des Geräts vereinbart wurde.

5. Angebote, Preise, Berechnung und Zahlung

Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich für die Gestaltung des betriebsbereiten Geräts (bei Selbstfahrervermietung zuzüglich Versicherungsgebühr und Betriebsstoff sowie Kosten für Anlieferung und Abholung) und - soweit vereinbart - eines vom Vermieter gestellten Bedienungsmannes. Zusätzliches Personal, Werkzeuge und Maschinen werden gesondert berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise oder Festpreise vereinbart wurden, sind wir berechtigt, der Abrechnung unsere jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste zu Grunde zu legen, die in diesem Falle als vereinbart gelten. An- und Abfahrt richtet sich nach dem Zeitbedarf ab und bis zu unserem Betriebshof und wird entsprechend unserer gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Die zum Einsatzzeitpunkt gültige Preisliste kann auf Verlangen beim Vermieter eingesehen werden.

Bei Vermietung inklusive eventueller Personalgestaltung wird im Angebot jeweils der Kostensatz pro Arbeitsstunde angegeben und dann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Ist im Einzelfall von der Fa. Rank der Gesamtauftrag kalkuliert und im Angebot zugrunde gelegt, so erfolgt die tatsächliche Abrechnung mangels Vereinbarung der tatsächlichen, soweit nicht der Mieter nachweist, dass der Aufwand durch Mehraufwand zur Kalkulation entsprechend den stundenweisen Grundlagen der Kalkulation abgerechnet wird. Übernehmen wir gesondert die Abschränkung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden die entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Kann aus Witterungsgründen, schlechten Bodenverhältnissen oder wegen mangelhafter Vorbereitung des Kunden die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, so sind wir berechtigt, dennoch die Vergütung für die zur Verfügungstellung des Fahrzeuges zu verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, den Aufwand durch anderweitigen Einsatz gemindert wurde. Eine Anpassung der Kosten kann stets dann erfolgen, wenn sich in Abweichung zu den vertraglichen Grundlagen am Ort der Leistung andere Umstände vorfinden, die nachvollziehbar den Aufwand erhöhen. Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungssendung ohne Abzug kostenfrei zu bezahlen und können, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldenposten verrechnet werden. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel hereinzunehmen: im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontospesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Fahrzeuges eine angemessene Vorschusszahlung, bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.

Sofern vertraglich keine kürzeren Zahlungstermine vereinbart werden, tritt Verzugslage hinsichtlich der Mietzahlung mit Zugang einer Mahnung spätestens 10 Tage ab Rechnungsdatum ein. Werden vereinbarte Zahlungstermine nicht eingehalten oder tritt Zahlungsverzug seitens des Mieters ein, gleich aus welchem Grund, sind wir berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an für alle Forderungen Fälligkeitzinsen in Höhe

von 7 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 10 % zu berechnen. In gleicher Höhe stehen uns Verzugszinsen zu. Wir sind außerdem berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten und ein etwa noch beim Mieter befindliches Gerät auf seine Kosten abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die uns aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche bleiben davon unberührt: jedoch werden die Beträge, die uns innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung zufließen, nach Abzug der Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten, abgerechnet. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer etwa vereinbarten Vertragsstrafe. Wir können auch nach unserer Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen, der nach unserer Wahl ohne jeden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen, soweit wir keinen höheren Schaden nachweisen oder der Mieter nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbeschränkt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Leistung ganz oder teilweise zurück zu halten. Sofern bei den ausgeliehenen Gerätschaften typischerweise bei der Benutzung Abnutzungserscheinungen auftreten, die vom Mieter zu tragen sind, weil sie typische Verschleißerscheinungen darstellen, kann die Fa. Rank eine Kautions in Höhe der zu erwartenden Abnutzungskosten verlangen.

6. Fristen und Termine

Wir bemühen uns, die genannten Geräte zu den vorgegebenen Terminen bereit zu stellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich. Auf jeden Fall haften wir auf Ersatz des Folgeschadens nur, wenn der Termin aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten unserer Mitarbeiter nicht eingehalten wird, und auch dann nur begrenzt auf das Zeitfahle des auf die Verspätungszins anfallenden Mietzinses. Abtrennbare Teile unserer Leistungen sind bezügliche Termine und Fristen jeweils gesondert anzusehen. Für höhere Gewinne, Unfälle, Schäden und dergleichen, die eine Terminverzögerung ergeben bzw. Ausfall eines Gerätes verursachen, haften wir nicht. Wir bemühen uns jedoch in angemessener Frist ein Ersatzgerät zu stellen.

7. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

Soweit nicht in vorstehenden Bestimmungen der Umfang unserer Haftung und Gewährleistung bereits geregelt ist, gilt folgendes:

Beanstandungen müssen unverzüglich, längstens innerhalb 2 Arbeitstagen schriftlich vorgebracht werden. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Sind Mängel/Beanstandungen am Gerät auf eine fehlerhafte/vertragswidrige Behandlung des Geräts unter Mischung der Bedienungsanleitung und/oder der Verpflichtung aus Ziff. 4 zurückzuführen, hat der Mieter uns alle Kosten inkl. etwaiger Fahrtkosten zu ersetzen, die im Zuge der Behebung derartiger Mängel/Beanstandungen, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden; insbesondere stehen dem Mieter hinsichtlich derartiger Mängel keinerlei Gewährleistungsrechte zu. Sonstige bei Übergabe vorhandene Mängel, die unverzüglich gerügt werden, werden von uns auf unsere Kosten behoben; alternativ sind wir nach unserer Wahl berechtigt, dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen; dies gilt auch bei Ausfall eines Gerätes während der Mietdauer. Auf jeden Fall haften wir nur, wenn uns der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist. Für Schäden, die mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er stellt uns insoweit von jedweden Ansprüchen Dritter, ganz gleich auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, frei. Eine Haftpflichtversicherung von Seiten des Vermieters besteht nicht und ist vom Mieter abzuschließen. Bei Unfällen und sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dessen Ausfall. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so treten wir gegen Bezahlung des Schadens unsere Ansprüche gegen den Dritten einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG an den Mieter ab. Bemühen wir uns, zunächst Zahlung von anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entsteht daraus keine Verpflichtung zur Weiterverfolgung der Ansprüche. Dem Mieter **wird empfohlen**, zur Abdeckung der Geräte- und Folgeschäden die aus den Preislisten und Prospekten ersichtlichen Zusatzversicherungen gegen Brand, Diebstahl und Vandalismus ggf. mit Selbstbeteiligung abzuschließen.

Der Vermieter bietet an und empfiehlt den Abschluss einer separaten Versicherung nach separaten vom Mieter oder dessen Beauftragten zu unterzeichnenden Versicherungsbedingungen im Rahmen der Anmietung einzelner Gerätschaften. Es gelten in diesem Zusammenhang die im Versicherungsvertrag vereinbarten Bedingungen zusätzlich und ergänzend zum Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit der Mieter empfohlene Versicherungen nicht abschließt, **verzichtet** er gegenüber dem Vermieter auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungserschutz gefallen wären, bzw. auf Einwendungen, die sich bei Eintrittspflicht der Versicherung erbrüht hätten. Versicherungen werden zu den jeweils marktüblichen Bedingungen im Namen des Mieters direkt mit der Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Der Mieter tritt jedoch bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag an uns insoweit ab, als Schäden am Gerät und Folgeschäden versichert sind. Der Mieter ist verpflichtet, die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag eigenverantwortlich zu beachten. Der Mieter haftet in jedem Fall, für die Selbstbeteiligung und darüber hinaus, auch bei Abschluss der Volledeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:

- Übermäßige Benutzung (Ziff. 4) und Bruch.
- Verletzung einer der in Ziff. 2 und 4 erwähnten Obliegenheiten, insbesondere aus nicht durchgeführten Kontrollen.
- Unvorsichtiger Gebrauch des Fahrzeuges oder Überlassung an einen nicht berechtigten Fahrer.
- Fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol.
- Aufgrund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Reifenschäden. Reifenschäden sind durch die Maschinen-Zusatzversicherung nicht abgedeckt und sind daher nach Maßgabe vorstehenden Satzes zu ersetzen.
- Schäden durch die besonderen Gefahren des Einsatzes
 - a) auf Witterungsbedingungen,
 - b) im Bereich von Gewässern,
 - c) auf schwimmenden Fahrzeugen,
 - d) bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage.

Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den Fällen a) bis f) nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene. Werden Maschinen, die von unserm Personal gefahren werden, ohne deren Verschulden beschädigt, haftet der Mieter.

Bezogen auf den Versicherungsschutz wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme einer Versicherung über den Vermieter der Versicherungsschutz abweichend zu der Nutzungszeit nach der die Miete abgerechnet wird durchgehend bezahlt werden muss, was dazu führen kann, dass wenn der Mietgegenstand über einen längeren Zeitraum, z. B. über ein Wochenende oder über Feiertage gemietet wird, der Versicherungsschutz dann auch über diesen Zeitraum durch den Mieter bezahlt werden muss. Im Übrigen ergibt Hinweis, dass eine Kaskoversicherung nur auf ausdrückliche Vereinbarung als abgeschlossen gilt.

8. Abtretung von Ansprüchen

Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters an Dritte, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadenersatz, ist unzulässig und unwirksam.

Der Mieter tritt mit Abschluss des Mietvertrages in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, hiermit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Mieter ist verpflichtet, uns über seinen Auftraggeber und seine Forderung gegenüber diesem Auftraggeber auf Anforderung durch uns umfassend zu unterrichten.

9. Weitervermietung und Fahrer

Eine Weitervermietung durch den Mieter ist ausgeschlossen. Berechtigte Fahrer sind im Übrigen, unter der Voraussetzung eines gültigen Führerscheins, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden. Bei Selbstfahrern haftet der Mieter grundsätzlich für alle gegen uns gestellten Ansprüche, die beim Betrieb der Maschine entstehen können, z. B. gegen die Straßenverkehrsordnung usw.

10. Mietzeit

Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Vertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vor. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die vertraglich niedergelegten Pflichten, eine vertragswidrige Nutzung oder die Nichtzahlung von Abschlagsrechnungen.

Der Mieter ist verpflichtet, uns die Rücklieferung des Mietgegenstandes rechtzeitig vorher anzuzeigen, und zwar spätestens bis 14.00 Uhr des Vortages der beabsichtigten Rücklieferung bzw. bei 1-tägigem Einsatz des Rückgabetermins (Freimeldung). Ansonsten sind wir berechtigt, dem Mieter auch den nächsten Tag nach zu berechnen. Unter Berücksichtigung fristgerechter Freimeldung endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand an uns oder einen von uns Beauftragten zurückgegeben wird oder auf einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft. Frühestens jedoch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit.

Sofern nach Ablauf einer Mietdauer der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit wünscht, so kommt eine Verlängerung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien zu Stande. Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine zur Verfügungstellung des Mietgegenstandes über die vereinbarte Mietdauer hinaus. Sofern sich aber die Parteien auf eine längere Mietdauer verständigen, so sind mangels anderweitiger Vereinbarung grundsätzlich die üblichen Preise der Fa. Rank für die Einzelvermietung nach Tagen, Wochen oder Monaten vereinbart.

11. Gerichtsstand und rechtliche Vereinbarungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten – auch aus Wechsel und Scheckprozessen – ist ausschließlich Weiden, soweit dies gesetzlich vereinbart werden kann.

Die Parteien legen fest, dass abweichend von den mietrechtlichen Verjährungsregeln im Bereich dieses Geschäfts die allgemeinen Verjährungsgrundsätze gelten mit der Folge, dass sämtliche Ansprüche aus dem Mietverhältnis zu Gunsten des Vermieters gemäß dem §§ 195 ff. BGB innerhalb von 3 Jahren verjähren. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass personen- und firmenbezogene Daten vom Vermieter gespeichert werden, wobei dieser allerdings zuzusetzt, diese Daten nur sofern für die Abwicklung des Geschäfts zwischen den Parteien notwendig zu nutzen.